

# Erbrecht und Testament

*Die Personen sind nur männlich formuliert, um das Lesen zu vereinfachen.*

## 1. Das Erbrecht in seinen Grundsätzen

### 1.1. Grundgedanken des Erbrechts

Unser Erbrecht basiert auf dem „Germanischen Recht“. Sein Grundgedanke lautet: „Das Geld fließt wie das Blut“. Das heißt, das Gut geht in erster Linie von den Eltern zu den Kindern. Sind diese nicht mehr am Leben geht es weiter an die Enkel. Gibt es keine direkte Nachkommen fließt das Gut zurück an die Eltern. Sind diese nicht mehr am Leben fließt es weiter zu den Geschwistern, sind solche schon verstorben an deren Kinder oder Kindeskindern.

Erberechtigt ist auch der Ehepartner des Erblassers.

Der Lebenspartner ist nur erbberechtigt, wenn ein Partnerschaftsvertrag besteht.

### 1.2. Die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben

Das Erbrecht regelt grundsätzlich, welchen Anteil jeder Erbberechtigte vom finanziellen Gesamtvermögen der Hinterlassenschaft des Verstorbenen erhält. Dieses wird per Todestag ermittelt.

Bei einer zivilrechtlichen Einzelperson, ledig, verwitwet oder geschieden, entspricht es dem Gesamtvermögen.

Bei einem Ehepaar wird das finanzielle Gesamtvermögen des Ehepaars in Mannes- und Frauengut aufgeteilt.

(siehe Kapitel 4, Rechtliches Vorgehen bei Todesfall).

Es regelt nicht welcher Erbe welches materielle Gut vom Verstorbenen erhält wie Immobilien, Schmuck, Sammlungen etc.

Der Anteil einer Einzelperson wird wie folgt an die Erben verteilt:

→ 100% an die Kinder zu je gleichen Teilen, oder

→ 100% an die Eltern, oder

→ 100% an die Geschwister, oder

→ 100% an ????

Der Anteil des verstorbenen Ehepartners wird wie folgt an die Erben verteilt:

→ 50% an den überlebenden Ehepartner

→ 50% zu gleichen Teilen an die Kinder oder ggf. Kindeskindern, oder

→ 100% an den Ehepartner, falls keine Kinder vorhanden sind.

Der Erbanteil des Lebenspartners ist entsprechend dem Partnerschaftsvertrag.

Besteht kein solcher, hat der Lebenspartner keinen Erbanspruch.

### 1.3. Beispiele

Fall 1: Alleinstehende Person mit drei Geschwistern. Davon ist das zweite verstorben und hinterlässt Ehepartner und drei Kinder. Die Eltern leben nicht mehr.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

→ 33.3% an Geschwister 1

→ 33.3% aufgeteilt an die Kinder von Geschwister 2 zu je gleichen Teilen. Der noch lebende Ehepartner von Geschwister 2 ist nicht erbberechtigt.

→ 33.3% Geschwister 3

Fall 2: Verwitwete Person mit drei Kindern, welche alle drei verheiratet waren. Das älteste Kind ist schon verstorben, der Ehepartner lebt noch.

Der Erbenspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

→ 16.65% an den Ehepartner vom ältesten Kind n Geschwister 1

→ je 33.3% sowie die Hälfte von 16.65% an die beiden anderen Kinder.

Fall 3: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern.

Der Erbenspruch auf sein Vermögen ist wie folgt:

→ 50% an den überlebenden Ehepartner

→ 50% zu je gleichen Teilen an die beiden Kinder.

Fall 4: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern aus zweiter Ehe sowie zwei Kinder aus erster geschiedener Ehe.

Der Erbenspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

→ 50% an den überlebenden Ehepartner

→ 50% zu je gleichen Teilen an die vier Kinder.

## 2. Chancen und Möglichkeiten der Regelung des Erbes

### 2.1. Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann zwischen zwei Ehepartnern abgeschlossen werden. Er hat die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten zum Ziel. So kann in ihm die gesamten 50% des den Nachkommen zustehenden Vermögens oder Anteile davon dem überlebenden Ehegatten zu gesprochen werden. Dabei ist die Verwendung des Vermögens zu regeln. In Betracht fallen u.a. die Nutzniessung, der Vermögensverzehr oder die Verwendung bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Mit dem Tod des überlebenden Ehegattens geht der noch verfügbare Anteil ....

### 2.2. Testament

Mit dem Testament oder auch letztwilligen Verfügung kann das Erbe über das reine finanzielle Vermögen hinaus gezielt nach den Vorstellungen des Erblassers verteilt werden. In ihm lassen sich bestimmen an wen Wertgegenstände wie Haus, Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, etc., und unter welchen Bedingungen, z. B. finanzieller Wert, gehen sollen.

Hat dieser Kinder oder sind die Eltern oder ein Elternteil noch am Leben, muss der gesetzlich vorgegebene Pflichtteil eingehalten werden. Ist der Erblasser alleinstehend, ohne Nachkommen oder Partnerschaftsvertrag, kann er völlig

### 2.3. Beispiele

3. Vermögensverzehr bei stationärer Langzeitpflege
4. Rechtliches Vorgehen bei Todesfall